



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279
Kl. 232 DW

Zl. 15-42.01:42.12:42.28:42.29:42.30/86 Wien, 18. September 1986
Sd/En

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Beitrag	37	GE 286
Z.		
Datum:	24. SEP. 1986	
Verteilt:	24. SEP. 1986	<i>Yage</i>

L. Kopyk

Betr.: 42. Novelle zum ASVG,
16. Novelle zum B-KUVG,
11. Novelle zum GSVG,
10. Novelle zum BSVG

Bezug: Ihre Schreiben vom 17. Juli 1986,
Zl. 20.042/9-1a/1986 (ASVG),
Zl. 21.136/2-1a/1986 (B-KUVG),
Zl. 20.549/3-1b/1986 (GSVG),
Zl. 20.792/3-1b/1986 (BSVG);

Ihr Schreiben vom 14. August 1986,
Zl. 20.042/15-1a/1986 (ergänzende Vorschläge zum ASVG)

Der Hauptverband übermittelt hiemit seine Stellungnahmen zu den oben angeführten Ministerialentwürfen. Diesen Stellungnahmen liegen weitgehend die Äußerungen der Sozialversicherungsträger zugrunde.

In den Stellungnahmen wird auch darauf hingewiesen, daß einige wichtige Änderungsvorschläge, die der Hauptverband dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in der Vergangenheit unterbreitet hat, fehlen. Der Hauptverband ersucht neuerlich um Aufnahme dieser Änderungsvorschläge in die Regierungsvorlage.

- 2 -

Die beiliegenden Stellungnahmen des Hauptverbandes haben aus diesem Grund zwei Teile:

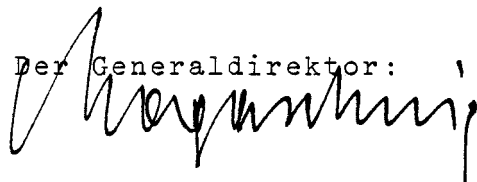
- Der erste Teil enthält Ausführungen zu den im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (weißes Papier);
- der zweite Teil faßt jene Änderungswünsche zusammen, die über den vorliegenden Ministerialentwurf hinausgehen (gelbes Papier).

25 Exemplar dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:



Beilagen

Zu Art. II Abs.4 der 10. Novelle zum B-KUVG (Übergangsbestimmungen zur Witwerrente):

Sowohl Art. II Abs.5 der 36. Novelle zum ASVG als auch Art. II Abs.4 der 10. Novelle zum B-KUVG haben vorgesehen, daß der "zu bemessende Betrag einer Witwerrente ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Drittel und ab 1. Jänner 1989 in voller Höhe"gebührt.

Art. V Abs.1 der 40. Novelle zum ASVG hat in der 36. ASVG-Novelle die beiden letzten oben genannten Termine durch"1. Jänner 1989" und "1. Jänner 1995" ersetzt, also den Wirksamkeitsbeginn der entsprechenden Regelungen hinausgeschoben.

Eine Parallelbestimmung für das B-KUVG wurde nicht erlassen. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter muß damit bereits jetzt höhere Witwerrenten auszahlen als die Träger der Unfallversicherung nach dem ASVG.

Es wird eine Angleichung des Versicherungsrechtes der öffentlich Bediensteten an die durch Art. V Abs.5 der 40. Novelle zum ASVG geschaffene Rechtslage angeregt.